

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für das 1. (= ältestes Kind), 2. und 3. Kind den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Im Kindergarten:	
> 3 bis 4 Stunden	118,00 €
> 4 bis 5 Stunden	128,00 €
> 5 bis 6 Stunden	138,00 €
> 6 bis 7 Stunden	148,00 €
> 7 bis 8 Stunden	153,00 €
> 8 bis 9 Stunden	158,00 €
> 9 Stunden	163,00 €
b) in der Kinderkrippe	
> 1 bis 2 Stunden	149,00 €
> 2 bis 3 Stunden	161,00 €
> 3 bis 4 Stunden	173,00 €
> 4 bis 5 Stunden	185,00 €
> 5 bis 6 Stunden	197,00 €
> 6 bis 7 Stunden	209,00 €
> 7 bis 8 Stunden	221,00 €
> 8 bis 9 Stunden	233,00 €
> 9 Stunden	245,00 €
c) im Kinderhort	
> 1 bis 2 Stunden	78,00 €
> 2 bis 3 Stunden	88,00 €
> 3 bis 4 Stunden	98,00 €
> 4 bis 5 Stunden	108,00 €
> 5 bis 6 Stunden	118,00 €
> 6 bis 7 Stunden	128,00 €
> 7 bis 8 Stunden	133,00 €
> 8 bis 9 Stunden	138,00 €
> 9 Stunden	143,00 €“

§ 2

§ 7 Abs. 3 und 6 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung werden wie folgt geändert:

„(3) Nimmt ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,10 € erhoben. Für Kinder, die den Kindergarten oder den Hort besuchen und am Mittagessen teilnehmen, wird als Essensgeld für ein Mittagessen 3,55 € erhoben.“

„(6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung täglich bis spätestens 08.00 Uhr gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gessertshausen, den 03.08.2021
Gemeinde Gessertshausen

Mögele
Erster Bürgermeister